Persönliche Schutzausrüstung – Auswahl geeigneter Gehörschützer

Lassen sich Lärmbelastungen nicht vermeiden, ist geeigneter Gehörschutz auszuwählen. Unter dem Gehörschützer sind die maximal zulässigen Expositionswerte $L_{EX,8h}$ = 85 dB(A) bzw. $L_{pC,peak}$ = 137 dB(C) einzuhalten. Deshalb ist eine sorgfältige Gehörschützerauswahl entsprechend der BGR/GUV-R 194 „Regel – Einsatz von Gehörschutz“ notwendig. Das IFA bietet hierzu im Internet ein Auswahlprogramm an.

Normen und Richtlinien

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) vom 6. März 2007. BGBl. I (2007), S. 261

Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (TRLV), Teil Lärm. GMBl. (2010) Nr. 18-20, S. 359

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18. Dezember 2008. BGBl. I (2008), S. 2768

DIN EN ISO 9612: Bestimmung der Lärmexposition am Arbeitsplatz. Beuth, Berlin 2009

VDI 2058 Blatt 2: Beurteilung von Lärm hinsichtlich Gehörgefährdung. Beuth, Berlin 1988

Regel – Benutzung von Gehörschutz (BGR/GUV-R 194)
Information: Gehörschutz (BGI/GUV-I 5024)
www.dguv.de/publikationen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Mittelstraße 51
10117 Berlin
Telefon: 030 288763-800
Fax: 030 288763-808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Stand: Mai 2013

DGUV
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
Spitzenverband

Weitere Informationen

Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA)
Referat 4.1 Lärm
Alte Heerstr. 111
53757 Sankt Augustin
E-Mail: ifa@dguv.de
www.dguv.de/ifa
Webcode d4682

Fachbereich Holz und Metall der DGUV Sachgebiet Einwirkungen und Medien Themenfeld Lärm
c/o Berufsgenossenschaft
Holz und Metall
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 15
55130 Mainz
E-Mail: sg-em.fbhm@bghm.de
www.dguv.de, Webcode: d130288

Schutz vor Lärm

Die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung

Allgemeines

Mit der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vom 6. März 2007 wurden die europäischen Arbeitsschutz-Richtlinien zu Lärm (2003/10/EG) und zu Vibrationen (2002/44/EG) in nationales Recht umgesetzt.

Um die hier festgelegten Anforderungen zu konkretisieren, erarbeitete der Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) Technische Regeln (TRLV) für die Bereiche Lärm und Vibrationen. Bei deren Einhaltung kann der Unternehmer davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderunhen erfüllt sind.

Die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung gibt die folgenden Auslösewerte vor, die jeweils bestimmte Präventionsmaßnahmen nach sich ziehen:

- **Untere Auslösewerte**

  Tages-Lärmexpositionspegel $L_{EX,8h}$ = **80 dB(A)**

  Spitzenschalldruckpegel $L_{pC,peak}$ = **135 dB(C)**

- **Obere Auslösewerte**

  Tages-Lärmexpositionspegel $L_{EX,8h}$ = **85 dB(A)**

  Spitzenschalldruckpegel $L_{pC,peak}$ = **137 dB(C)**

Die gesundheitliche Überwachung einschließlich der Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen der Beschäftigten ist in der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 geregelt (siehe Maßnahmen im folgenden Abschnitt).

Maßnahmen

In Abhängigkeit von der Lärmexposition hat der Unternehmer folgende Maßnahmen[1)] zu ergreifen:

- **$L_{EX,8h}$ ≥ 80 dB(A) oder $L_{pC,peak}$ ≥ 135 dB(C)**
  - — Beschäftigte über Gefährdungen durch Lärm informieren
  - — Geeignete Gehörschützer bereitstellen
  - — Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung im Rahmen der Unterweisung
  - — Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach G 20 anbieten (Angebotsuntersuchung)
- **$L_{EX,8h}$ ≥ 85 dB(A) oder $L_{pC,peak}$ ≥ 137 dB(C)**
  - — Lärmbereiche kennzeichnen, falls technisch möglich abgrenzen und Zugang beschränken
  - — Lärmminderungsprogramm aufstellen und durchführen
  - — Beschäftigte müssen Gehörschutz benutzen
  - — Bestimmungsgemäße Verwendung des Gehörschutzes sicherstellen
  - — Regelmäßig Vorsorgeuntersuchungen nach G 20 veranlassen (Pflichtuntersuchung)

1) Die Durchführung der genannten Maßnahmen ist zu empfehlen, sobald die entsprechenden Auslösewerte erreicht werden. Nach der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung in der aktuell geltenden Fassung sind verschiedene Maßnahmen jedoch erst bei Überschreiten der Auslösewerte erforderlich.

Fragen und Antworten

Wie ist die Lärmexposition zu ermitteln?

Die Lärmexposition ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung von einer fachkundigen Person, z.B. der Fachkraft für Arbeitssicherheit, zu ermitteln. Messungen sind nur erforderlich, wenn aus Vergleichswerten keine gesicherte Aussage dazu möglich ist, ob die Auslösewerte eingehalten werden. Messungen sind nach dem Stand der Technik durchzuführen, d. h. unter Anwendung der TRLV Lärm Teil 2 bzw. der entsprechenden Messnorm DIN EN ISO 9612.

Welche Bedeutung hat die Kennzeichnung von Lärmbereichen?

Eine langjährige tägliche Lärmexposition von 85 dB(A) wird allgemein als Grenze für die Entstehung von Gehörschäden angenommen. Deshalb sind Bereiche, in denen diese Belastung auftritt, als Gefahrenbereiche zu kennzeichnen. Entsprechend dem Symbol der Ausschilderung müssen alle Beschäftigten Gehörschutz tragen, auch wenn sie sich nur kurzzeitig hier aufhalten.

Wann sind technische Lärmschutzmaßnahen gefordert?

Unabhängig von der Höhe der Lärmexposition besteht die Forderung, Lärmbelastungen an Arbeitsplätzen zu vermeiden oder soweit wie möglich zu verringern (Minimierungsgebot). Als Maßstab dient dabei der Stand der Technik. Wird einer der oberen Auslösewerte überschritten, hat der Unternehmer ein Programm mit technischen und organisatorischen Lärmminderungsmaßnahmen aufzustellen und durchzuführen.

Was müssen die Betriebe tun?

Werden die Auslösewerte der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung erreicht bzw. überschritten, müssen die Betriebe die oben genannten Schutzmaßnahmen ergreifen. Dabei gilt die Reihenfolge TOP:

T Technische Lösungen, z.B. lärmarme Maschinen, raumakustische Maßnahmen,
O Organisatorische Maßnahmen, wie lärmintensive Arbeiten auf bestimmte Zeiten beschränken,
P Persönliche Schutzmaßnahmen, d.h. geeignete Gehörschützer, arbeitsmedizinische Vorsorge.

Was ist bei der Auswahl von Gehörschutz zu beachten?

Leider werden z.B. Gehörschutzstöpsel in der Regel nicht sorgfältig genug eingesetzt. Die vom Hersteller angegebene Schutzwirkung wird somit in der Praxis meist nicht erreicht. Deshalb sind bei der Gehörschützerauswahl entsprechend korrigierte Dämmwerte zu berücksichtigen (siehe BGI/GUV-I 5024 und BGR/GUV-R 194).